Bundesrat Drucksache **647/01**

15.08.01

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes

A. Problem und Ziel

Bürgermeister und Landräte mit Magistratsvorsitz sollen besoldungsrechtlich den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten mit Ratsvorsitz gleichgestellt werden.
Ferner soll die Änderung der Größenordnung der Kreise eine sachgerechte besoldungsrechtliche Einstufung der Landräte besonders großer Kreise ermöglichen.

B. Lösung

Ergänzung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes
- um die Einbeziehung des Vorsitzes im kollegial strukturierten Verwaltungsorgan in die Regelung des § 2 Abs. 5 Satz 1 und
- Öffnung des bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens für die Einstufung der Landräte von Kreisen mit mehr als 700 000 Einwohnern durch Änderung des § 3 Abs. 1.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten; den Ländern, in denen der Ratsvorsitz zum Inhalt des Amtes der Bürgermeister/Landräte gehört, entstehen ebenfalls keine Kosten. In den Ländern mit Magistratsverfassung - Hessen und Bremen (die Stadt Bremerhaven betreffend) - können nach landesrechtlicher Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung den kommunalen Gebietskörperschaften zusätzliche Kosten entstehen.
Die Änderung in § 3 Abs. 1 hat derzeit nur Auswirkungen auf Niedersachsen. Die dort entstehenden Kosten hängen von der landesrechtlichen Einstufung der Regionspräsidentin/des Regionspräsidenten ab.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Bundesrat Drucksache **647/01**

15.08.01

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (132) - 201 00 - Ko 49/01

Berlin, den 15. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Erste Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Drucksache 647/01

Erste Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes

Vom .....

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Wörtern "im Rat" die Wörter "oder im kollegial strukturierten Verwaltungsorgan" eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter "über 300 000 Einwohner" durch die Wörter "bis zu 700 000 Einwohnern" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Der Bundesrat hat auf Antrag der Länder Hessen und Niedersachsen der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BR-Drs.761/00 - Beschluss - vom 09. März 2001) zugeleitet.

In der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKomBesV) - Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates - hat die Bundesregierung den Rahmen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise festgelegt. Die Verordnung beinhaltet Höchstgrenzen für die Ämterzuordnung; innerhalb der vorgegebenen Höchstgrenzen wird die konkrete Einstufung durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung vorgenommen.

Die Vorschläge zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung berühren in erster Linie kommunalverfassungsrechtliche Fragen und damit vorrangig die Interessen der Länder. Die Länder haben sich mehrheitlich für die Änderung der Bundesverordnung ausgesprochen, um dann landesrechtliche Regelungen neu gestalten zu können.

Es entspricht dem Leitbild des aktivierenden Staates und dem Programm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung", das die Bundesregierung am 1. Dezember 1999 verabschiedet hat, im Verhältnis zu den Ländern und Kommunen die Eigenverantwortung und kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Dazu sollen bundesrechtliche Vorgaben abgebaut und den Ländern mehr Handlungsspielräume als bisher eingeräumt werden. Die Bundesregierung greift deshalb die Vorschläge des Bundesrates auf und legt diesen Entwurf einer Änderungsverordnung vor.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes

Zu Nummer 1 - § 2 Abs. 5

Nach geltendem Recht erhöhen sich die für die Einstufung der ersten kommunalen Wahlbeamten auf Zeit festgelegten Höchstgrenzen um eine Besoldungsgruppe, wenn nach dem Kommunalverfassungsrecht neben der Leitung der Verwaltung auch der Vorsitz im Rat zum Amtsinhalt gehört.

In Hessen ist nicht der Bürgermeister, sondern der eigenständige Parlamentsvorsteher Vorsitzender des kommunalen Vertretungsorgans, also des Rates. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand als dem Verwaltungsorgan der Gemeinde, er hat dort Stimmrecht und bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Zu seinen Aufgaben gehört es u.a., die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten, auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen und auszuführen. Der Gemeindevorstand erledigt weiterhin viele Aufgaben, die in anderen Bundesländern dem Rat obliegen, insbesondere ist er allein zuständig für die Personalwirtschaft der Kommune, die Anstellung, Beförderung und Entlassung der kommunalen Bediensteten.
Im Hinblick auf das Aufgabenspektrum und die Befugnisse der Bürgermeister mit Vorsitz im kollegial strukturierten Verwaltungsorgan ist die Gleichstellung mit den Bürgermeistern mit Vorsitz im Rat und somit die Einbeziehung in die Regelung des § 2 Abs. 5 gerechtfertigt.

Zu Nummer 2 - § 3 Abs. 1

Nach § 3 Abs. 1 BKomBesV können bisher Landräte/Oberkreisdirektoren eines Kreises mit über 300.000 Einwohnern höchstens in die BesGr. B 7 eingestuft werden. Die Bildung der erheblich über dieser Einwohnerzahl liegenden Gebietskörperschaft „Region Hannover" mit mehr als 1,1 Mio. Einwohnern, die verfassungsrechtlich als Gemeindeverband mit den Wesensmerkmalen eines Landkreises eingeordnet ist (Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 Nds.GVBl. S. 348), und der damit verbundene Aufgabenzuschnitt der Regionspräsidentin/des Regionspräsidenten zeigt auf, dass es gerechtfertigt ist, entsprechend der Regelung für den ersten hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (§ 2 BKomBesV) auch für die Wahlbeamten besonders großer Kreise eine Einstufung oberhalb der bisher höchstens zu-

lässigen Besoldungsgruppe B 7 zu ermöglichen. So wird die Region Hannover z.B. zu den Aufgaben eines großen Landkreises auch wesentliche Teile der Funktionen der (kreisfreien) Landeshauptstadt Hannover und gewisse Aufgaben der staatlichen Mittelinstanz (z. B. Genehmigung der Bauleitplanung und höhere Bauaufsicht, höhere Landesplanungsbehörde, obere Wasser- und Naturschutzbehörde) übernehmen.

Voraussetzung für die höhere Einstufungsmöglichkeit ist eine Änderung des in der BKomBesV seit 1978 unverändert fortbestehenden Rahmens. Durch die vorgeschlagene Änderung der Größenordnung der Kreise wird einerseits der bundesweit einwohnerstärkste Landkreis Recklinghausen (rd. 680 000 EW) weiterhin in der bisherigen B 7-Bewertung belassen, andererseits jedoch bei Kreisen mit mehr als 700 000 Einwohnern nach sachgerechter Bewertung eine höherwertige Einstufung ermöglicht.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Dem Bund entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten.

Die Länder, in denen der Ratsvorsitz zum Inhalt des Amtes der Bürgermeister/Landräte gehört, sind nicht betroffen; hier entstehen keine Kosten.

In den Ländern mit Magistratsverfassung - Hessen und Bremen (die Stadt Bremerhaven betreffend) - können den kommunalen Gebietskörperschaften zusätzliche Kosten entstehen nach der landesrechtlichen Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Bürgermeister/Landräte.
Die Änderung in § 3 Abs. 1 hat derzeit nur Auswirkungen auf Niedersachsen, da es neben der Region Hannover keinen Kreis mit mehr als 700 000 Einwohnern gibt. Hier sind zusätzliche Kosten nur zu erwarten, wenn die landesrechtliche Einstufung der Regionspräsidentin/des Regionspräsidenten in eine Besoldungsgruppe oberhalb von B 7 vorgenommen wird.
Zur Durchführung der Rechtsverordnung wird zusätzliches Personal nicht benötigt.

2. Sonstige Kosten:

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

IV. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Richterbund, der Deutsche BundeswehrVerband und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands haben die vorgesehenen Änderungen der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes zur Kenntnis genommen; der Deutsche Beamtenbund begrüßt, dass die Bundesregierung die Initiative des Bundesrates aufgegriffen hat.

Bundesrat Drucksache **647/01** (Beschluss)

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946